

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 37/07 B

L 4 R 36/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 R 168/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.12.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Hinterbliebenenrente aufgrund einer Beschäftigung des verstorbenen Ehemanns im Ghetto S. (S.) nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 23.3.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird - wie vorliegend - eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin trägt zunächst vor, "§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG" sei verletzt, weil das LSG seine Überzeugung, die Tätigkeit im Ghetto sei keine Beschäftigung gegen Entgelt aufgrund freien Willensentschlusses gewesen, im Wesentlichen auf die Angaben des verstorbenen Ehemanns und der Zeugen in den Akten in dem Entschädigungsverfahren gestützt habe, deren Beiziehung unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht erfolgt sei. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 6 Auch soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe die Entschädigungsakten des Amtes für Wiedergutmachung Saarburg betreffend ihren verstorbenen Ehemann ohne ihre Einwilligung unter Verletzung der §§ 1, 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beigezogen, hat sie damit keinen Verfahrensfehler bezeichnet. Denn auf ihre Einwilligung kam es nicht an.
- 7 Die Beiziehung von Verwaltungsakten, die andere Daten als Sozialdaten enthalten, richtet sich im sozialgerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften des BDSG oder der entsprechenden



Landesgesetze. Die Vorschriften des BDSG gelten auch für Gerichte nur, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist (§ 12 Abs 2 BDSG). Die Übermittlung von Daten innerhalb des öffentlichen Bereichs, die - wie hier - keine Sozialdaten sind, ist in Nordrhein-Westfalen (dem Sitz des LSG, das die Entschädigungsakten beigezogen hat) in § 14 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) geregelt. Nach Abs 1 der Vorschrift ist die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs 1 Satz 2 oder 3 oder des Abs 2 Satz 1 vorliegen, sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 13 Abs 3. Die entsprechende Regelung für den Sitz des Amtes für Wiedergutmachung enthält § 14 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) Rheinland-Pfalz. Nach dem in den genannten Vorschriften in Bezug genommenen § 13 Abs 2 Satz 1 Buchst a DSG NRW bzw § 12 Abs 4 LDSG Rheinland-Pfalz ist Voraussetzung, dass eine Rechtsvorschrift die Erhebung erlaubt. Vorliegend hatte das LSG aufgrund seiner ihm obliegenden Pflicht zur Amtsermittlung (vgl § 106 SGG) und Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) die grundsätzliche Berechtigung zur Beiziehung der im Einzelfall erforderlichen Daten. Weitere Voraussetzung des § 14 Abs 1 DSG NRW bzw des § 14 Abs 1 LDSG Rheinland-Pfalz ist, dass die Datenübermittlung zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich sein muss. Die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Beiziehung von Daten entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des § 15 Abs 1 iVm § 13 Abs 1 BDSG. Danach können die Daten erhoben werden, deren Kenntnis zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erforderlich ist (vgl *Bergmann ua, BDSG-Komm, 31. Erg-Lieferung, § 13 RdNr 23*). Vorliegend waren im Einzelfall die Daten aus dem Entschädigungsverfahren erforderlich, denn das LSG hatte zu der Frage des Vorliegens eines freiwilligen Arbeitsverhältnisses des Ehemannes im Ghetto alle insoweit maßgeblichen Umstände hierzu zu ermitteln und zu würdigen. Dazu waren Angaben im Entschädigungsverfahren gemacht worden.

- 8 Weiter rügt die Klägerin eine Verletzung rechtlichen Gehörs, insbesondere der Vorschriften der §§ 62, 128 Abs 2, 127, 107 und 120 SGG. Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vom 27.3.2007 sieht einen Verfahrensfehler darin, dass das LSG die Entschädigungsakten beigezogen habe, ohne dass der Klägerin dies vorher mitgeteilt worden sei; weder "in der Terminsmitteilung vom 1.12.2005 noch in der mündlichen Verhandlung vom 12.1.2006" sei sie auf die Beiziehung der Entschädigungsakten hingewiesen worden; erst durch das angefochtene Urteil habe sie davon Kenntnis erlangt, dass der Senat ua "den Verstorbenen betreffende Entschädigungsakten des Amtes für Wiedergutmachung Saarburg" beigezogen habe. Wäre ihr vorher mitgeteilt worden, dass die Beiziehung der Entschädigungsakten geplant sei, hätte sie ihre Einwilligung nicht erteilt. Im Übrigen sei auch durch die fehlende Mitteilung ihr Recht auf Akteneinsicht vereitelt worden.
- 9 Da es sich bei den genannten Daten nach den Angaben Bl 8 der Beschwerdebegründung um solche des SG-Verfahrens gehandelt hat, hat der Senat die Klägerin mit Schreiben vom



27.4.2007 um Erläuterung gebeten. Daraufhin hat sie mit Schreiben vom 4.5.2007 vorgetragen, zwar habe ihr das LSG vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, dass die Entschädigungsakten (gemeint: betreffend den Ehemann der Klägerin) beigezogen worden seien. Jedoch sei weder aus der Terminsladung noch aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ersichtlich, dass diese Akte tatsächlich Gegenstand der Verhandlung gewesen sei. Auch mit dem konkretisierten Vortrag hat die Klägerin jedoch keinen Verfahrensfehler bezeichnet. Insbesondere geht ihr Vortrag ins Leere, wegen fehlender Mitteilung der Aktenbeiziehung der Entschädigungsakten an der Stellung eines Akteneinsichtsanspruchs gehindert gewesen zu sein.

- 10 Wie oben dargelegt, richtet sich die Erhebung bzw. Übermittlung von Daten im Gerichtsverfahren, die nicht Sozialdaten sind, nach den og Vorschriften des BDSG bzw der Landes-DSG. Hiergegen verstieß die Beiziehung der Entschädigungsakten auch dann nicht, wenn die Klägerin hierzu keine Einwilligung erteilt hatte, zumal es sich nicht um ihre Daten handelte, sondern um die ihres verstorbenen Ehemannes.
- 11 Auch im Übrigen ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht durch die Rüge schlüssig dargelegt, weder die Terminsladung noch das Protokoll der mündlichen Verhandlung habe ausgewiesen, dass die Akte Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sei. Einen Hinweis auf die Beiziehung der Akte räumt die Klägerin selbst ein. Dann aber kann die fehlende Wiederholung in der Ladung allein das rechtliche Gehör nicht verletzt haben. Da die Klägerin ferner, wie von ihr durch Übersendung der Niederschrift vorgetragen, in der mündlichen Verhandlung selbst weder anwesend noch vertreten war, können angebliche Versäumnisse während der Verhandlung schon deshalb nicht als Verletzung ihres rechtlichen Gehörs gewertet werden, weil sie hierdurch nicht an eigenem Vortrag gehindert gewesen sein kann.
- 12 Schließlich kann die Klägerin bereits nach ihrem eigenen Vortrag nicht dadurch überrascht gewesen sein, dass das LSG seine Zurückweisung der Berufung auf die Angaben des Verstorbenen und der Zeugen in den Entschädigungsakten gestützt hat. Denn eben dies war der von ihr wiedergegebene Inhalt des mit der Berufung angefochtenen SG-Urteils.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

